

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe vom 06.12.2013 erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Für Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Vertretungspools.

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin vom erteilt.

Alveslohe, den 27.11.15



(Kroll)
Bürgermeister



Genehmigt

gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.

Bad Segeberg, den 02.07.2015

Der Landrat
des Kreises Segeberg

Az: L30 - 0020-25

Im Auftrage

